



# Statuten der Islamischen Gemeinde Luzern (IGL)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### §1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Islamische Gemeinde Luzern (IGL)" besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten auf unbeschränkte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### §2 Zweck

Der Verein bezweckt stets unter Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation von religiösen Aktivitäten der Muslime im Kanton Luzern, darunter insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die einheitliche und zentrale Vertretung der Muslime des Kantons Luzern gegenüber den Behörden und in der Öffentlichkeit, die Förderung und Pflege des religiösen Friedens, des innermuslimischen und interreligiösen Dialogs im Kanton Luzern, den Betrieb von muslimischen Friedhöfen im Kanton Luzern, die Erbringung von Seelsorgearbeit im Kanton Luzern, sämtliche Arbeiten in Zusammenhang mit der Errichtung resp. dem Betrieb einer zentralen Moschee im Kanton Luzern, die Förderung der Integration der muslimischen Einwohner/innen des Kantons Luzern sowie die Förderung allgemeiner sozialer und humanitärer Ziele.

Der Verein kann alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, seinen Zweck zu fördern, oder die damit in Zusammenhang stehen. Er kann Niederlassungen, Vertretungen und Stiftungen errichten, sich an Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern.

## II. Mitgliedschaft

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Muslime, die im Kanton Luzern und den umliegenden Kantonen wohnhaft sind.

Kandidaten können sich durch schriftliche (Brief, E-Mail, etc.), die Statuten, das Leitbild des Vereins und die Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung anerkennende Erklärung an den Vorstand um die Mitgliedschaft bewerben.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es bestehen keine Rechtsansprüche auf die Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis, welches den Namen und die Adresse/den Sitz von jedem Mitglied aufführt. Das Mitgliederverzeichnis wird am Sitz des Vereins aufbewahrt und steht den Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern zur Einsicht offen.

#### **§4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche (Brief, E-Mail, etc.) Erklärung an den Präsidenten.

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

#### **§5 Finanzen**

Die Mitglieder müssen keine Mitgliederbeiträge bezahlen. Der Verein ist nicht für den privaten finanziellen Gewinn einer Person organisiert, sondern um ausschliesslich religiöse Zwecke zu verfolgen.

Der Verein erhebt keine Gebühren für seine Dienstleistungen. Die Einnahmen des Vereins werden durch Spendenaktionen und Subventionen oder sonstige Zuwendungen jeglicher Art von Individuen oder Gesellschaften erzeugt, welche im Einklang mit dem Schweizer Recht sein müssen.

Die Mitglieder sind nicht zu Geld- oder anderen Leistungen an den Verein oder zu Nachschüssen verpflichtet. Die Mitglieder haften in keinem Fall für die Verbindlichkeiten des Vereins. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Umgekehrt haftet der Verein in keinem Fall für die Verbindlichkeiten eines Mitgliedes.

Der Vorstand sucht nach den für die Verwirklichung des Zweckes notwendigen Finanzierungsmitteln.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§6 Übersicht**

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. Rat der Islamischen Vereine;
- D. Revisionsstelle (falls erforderlich);
- E. Prüfstelle interne Abläufe (falls erforderlich).

## A. Mitgliederversammlung

### §7 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr die insbesondere folgenden Befugnisse zu:

- a. Änderung dieser Statuten sowie (falls erforderlich) Erlass weiterer Reglemente;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und (falls erforderlich) der Revisionsstelle sowie (falls erforderlich) der Mitglieder der Prüfstelle interne Abläufe;
- c. Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Vorstandes;
- d. Entscheid gemäss §17 und §19 der Statuten;
- e. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- f. Annahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Genehmigung der Jahresrechnung;
- g. Festsetzung einer allfälligen Entschädigung für Vorstandsmitglieder;
- h. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.
- i. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann zudem vom Vorstand, einem Mitglied desselben und einem anderen Amtsträger oder Mitarbeiter des Vereins jede Information oder Abrechnung über eine den Verein betreffende Angelegenheit verlangen.

### §8 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Kalenderjahres statt. Der Vorstand bestimmt den Ort der Mitgliederversammlung, wobei eine Versammlung auch im Ausland abgehalten werden kann.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder, in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen, durch eine allfällig eingesetzte Revisionsstelle einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von 1/10 der Mitglieder durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten mit Angabe der zu verhandelnden Gegenstände verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Arbeitstage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung per Post oder via E-Mail an die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste und der Anträge des Vorstands (inkl. Beratung des Rats der Islamischen Vereine). Traktandierungsgegenstände von Mitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig, spätestens aber 5 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können Beschlüsse nur gefasst werden, sofern alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und gegen die Beschlussfassung keinen Widerspruch erheben.

### §9 Vorsitz und Protokoll

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende ernennt den Stimmenzähler.

Der Sekretär oder ein Mitglied des Vorstandes führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§10 Stimmrecht und Vertretung**

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; kein Mitglied kann jedoch mehr als ein anderes vertreten.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung eines Mitglieds des Vorstandes hat der zu Entlastende kein Stimmrecht. Jedes Mitglied ist zudem vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm (oder seiner Ehegattin/seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person) einerseits und dem Verein andererseits.

#### **§11 Beschlüsse**

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie entweder (a) statutengemäss einberufen wurde und 1/3 der Mitglieder an der Versammlung anwesend oder vertreten sind, oder wenn (b) alle Mitglieder an der Versammlung anwesend oder vertreten sind und gegen die Beschlussfassung keinen Widerspruch erheben. Wird das Quorum nicht erreicht, wird die Mitgliederversammlung verfragt und frühestens innert drei Wochen erneut einberufen.

Zur Fassung von Beschlüssen und zur Vornahme von Wahlen in der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der vertretenen und ausübaren Stimmen erforderlich. Im Falle von Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von einem Mitglied die geheime Durchführung verlangt wird.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

### **B. Vorstand**

#### **§12 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen. Wählbar sind die stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Der Präsident, der Vizepräsident sowie die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes, des Präsidenten oder des Vizepräsidenten während laufender Amtsperiode durch Tod, Rücktritt oder Abberufung, so können während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

Ein zurücktretendes Vorstandsmitglied muss den Rücktritt rechtzeitig ankündigen und für eine geordnete Amtsübergabe besorgt sein.



Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Sekretär und den Kassierer des Vereins.

#### **§12a Zeichnungsberechtigung**

Sämtliche Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu zweien.

#### **§13 Aufgaben**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Vertretung des Vereins nach aussen. Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss dieser Statuten der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten oder übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Entscheid über Beitrittsgesuchen gemäss § 3;
- b. Festlegung der jährlichen Geschäftspläne, Projekte und des Budgets des Vereins;
- c. Führung der Bücher des Vereins und die Erstellung der Jahresrechnung gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung;
- d. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse;
- e. Planung und Durchführung gesellschaftlicher Aktivitäten insbesondere zu Themen, die die ganze islamische Gemeinschaft des Kantons Luzern und der umliegenden Kantone betrifft;
- f. Festsetzung einer allfälligen Entschädigung für allfällige Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht worden sind;
- g. Ergreifung aller Massnahmen, die zur Verwirklichung des Zweckes und per Gesetz oder gemäss diesen Statuten nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Arbeitsgruppen, weiteren Komitees oder einzelnen Vorstandsmitgliedern zuweisen. Er ist zudem ermächtigt, die operative Geschäftsführung in einem Reglement ganz oder teilweise an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte zu übertragen.

#### **§14 Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Sekretärs nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.

Ein Mitglied des Vorstandes kann an einer Sitzung auch per Videokonferenz, Telefonschaltung oder ähnliche technische Mittel gültig teilnehmen. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes sorgt der Einberufende für die Möglichkeit einer solchen Teilnahme.

Beschlüsse können zudem auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.



#### **§15 Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Präsident hat den Stichentscheid.

### **C. Rat der Islamische Vereine**

#### **§16 Definitionen**

Islamische Vereine oder Stiftungen mit mindestens 30 Mitgliedern und einer islamisch-religiösen Zweckverfolgung werden im nachfolgenden "Islamische Gemeinschaft" genannt.

#### **§17 Zusammensetzung**

Jede Islamische Gemeinschaft im Kanton Luzern ist befugt, jeweils zwei Personen ("Delegierte") in den Rat der Islamischen Vereine des Vereins mittels schriftlichem Gesuch zu entsenden.

Der Rat der Islamischen Vereine setzt sich aus den Delegierten zusammen.

Das schriftliche Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme der Delegierten in den Rat der Islamischen Vereine entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

#### **§18 Aufgaben**

Der Rat der Islamischen Vereine versammelt sich auf Einladung des Vorstands nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Delegierten oder zwei Vorstandsmitgliedern, jedoch mindestens einmal pro Jahr ("Ratssitzungen").

Der Rat der Islamischen Vereine berät ohne Entscheidungskompetenz und ohne Stimmrecht den Verein in sämtlichen religiösen Aktivitäten und Themen und nimmt beratend an den Ratssitzungen teil.

Der Vorstand des Vereins informiert die Mitgliederversammlung über die Beratung des Rats der Islamischen Vereine.

#### **§19 Ausschluss**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss der Delegierten aus dem Rat der Islamischen Vereine.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den Ausschluss insbesondere aus folgenden Gründen vor:

- a. Verstoss gegen die Schweizerische Rechtsordnung;
- b. Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- c. Unvereinbarkeit mit dem Zweck des Vereins;
- d. Handlungen, welche für den Verein, den Islam oder die Muslime rufschädigend sind.

## **D. Revisionsstelle**

### **§20 Wahl**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn der Verein nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist.

### **§21 Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzung erfüllen.

Ist der Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Mitgliederversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Unterliegt der Verein der eingeschränkten Revision, so muss die Mitgliederversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 20 der Statuten.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 i.V.m. Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

## **E. Prüfstelle interne Abläufe**

### **§21a Wahl und Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Prüfstelle interne Abläufe wählen. Die Prüfstelle interne Abläufe besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Prüfstelle interne Abläufe beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§21b Anforderungen**

Die Mitglieder der Prüfstelle interne Abläufe müssen unabhängige natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sein, welche nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.

Sollte sich ein Mitglied der Prüfstelle interne Abläufe in einem temporären Interessenskonflikt befinden, ist es zur sofortigen Offenlegung gegenüber der Mitgliederversammlung und zum Ausstand verpflichtet, bis der Interessenskonflikt behoben ist. Bei einem dauerhaften Interessenskonflikt ist das betroffene Mitglied der Prüfstelle interne Abläufe dazu verpflichtet, diesen Umstand gegenüber der Mitgliederversammlung offenzulegen und das Amt unverzüglich niederzulegen. Das zurücktretende Mitglied muss für eine geordnete Amtsübergabe besorgt sein.



#### **§21c Aufgaben**

Die Prüfstelle interne Abläufe kontrolliert und überwacht die Vereinstätigkeiten des Vorstands und der Mitglieder desselben sowie dessen/deren Einhaltung interner und externer Regularien. Hierfür ist sie berechtigt vom Vorstand, einem Mitglied desselben und einem anderen Amtsträger oder Mitarbeiter des Vereins jede Information oder Abrechnung über eine den Verein betreffende Angelegenheit zu verlangen.

Bei Feststellung von Unregelmässigkeiten oder Verstössen gegen den Vereinszweck, diesen Statuten oder anderer interner oder externer Regularien ist die Prüfstelle interne Abläufe verpflichtet, unverzüglich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Bericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Übereinstimmung mit §11 dieser Statuten über das weitere Vorgehen.

#### **§21d Ausschluss**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss der Mitglieder der Prüfstelle interne Abläufe insbesondere aus folgenden Gründen:

- a. Verstoss gegen die Schweizerische Rechtsordnung;
- b. Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- c. Unvereinbarkeit mit dem Zweck des Vereins;
- d. Handlungen, welche für den Verein, den Islam oder die Muslime rufschädigend sind;
- e. Verletzung oder Verlust des Unabhängigkeitserfordernisses.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§23 Mitteilungen**

Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen schriftlich (durch Brief oder E-Mail).

#### **§24 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 75% aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation wird vom Vorstand besorgt, wenn es die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss nach Begleichung aller Verbindlichkeiten des Vereins ist an islamische Organisationen mit vergleichbaren Zielen zu spenden. In keinem Fall wird ein allfälliges Reinvermögen des Vereins unter den Mitgliedern aufgeteilt.

#### **§25 Ausschluss der Vertretung**

Wo es nicht im Einzelfall schriftlich anders vereinbart wird, ist ein Mitglied nicht berechtigt, im Namen des Vereins oder eines anderen Mitglieds zu handeln, oder den Verein oder ein anderes Mitglied in anderer Weise zu verpflichten.



IGL - Islamische Gemeinde Luzern

---

**§26 Anwendbares Recht**

Diese Statuten und alle mit der Mitgliedschaft im Verein zusammenhängende Rechte und Pflichten unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

**§27 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 2019-04-05 angenommen, ersetzen gänzlich ältere Versionen und treten sofort in Kraft.

Luzern, 5.4.2019

  
Petrit Alimi  
Präsident

  
Destan Arjuloski  
Sekretär